Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5746**

14. Wahlperiode 02. 04. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Evelyn Kenzler, Sabine Jünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5616 –

Reformierung des Betreuungsrechts und Freisetzung von Ressourcen für die Betreuungsarbeit

Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12. September 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1992, wurde das rechtspolitische Ziel verfolgt, die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern. Das Betreuungsrecht soll betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge gewähren. Gleichzeitig soll ihnen auch ein hohes Maß an Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Seit geraumer Zeit wird von denjenigen, die mit dem neuen Recht arbeiten oder von ihm betroffen sind, die Sorge geäußert, dass die begrüßenswerten Ziele der Reform auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht zufrieden stellend erreicht werden können. Vor allem wird beklagt, dass es nicht gelingt, eine ausreichende Zahl von qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern zu gewinnen, um die Betroffenen ausreichend qualifiziert zu begleiten und zu beraten. Die Reform steht und fällt mit der Bereitschaft von engagierten und fachlich qualifizierten Personen, Betreuungen zu übernehmen.

Unklare Vorschriften über Entschädigung und Vergütung führen zu einer Vielzahl streitiger Rechtsfragen und zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung. Die Zentrierung des Betreuungsrechts auf justitielle Verfahren und richterliche Entscheidungen macht seine Umsetzung, insbesondere durch ehrenamtlich Tätige, zu einer schwerfälligen und mühsamen Aufgabe und zu einer teuren Angelegenheit für die Länder.

Der Deutsche Bundestag und Bundesrat fassten noch in der letzten Legislaturperiode – anlässlich der Verabschiedung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes – Beschlüsse zum grundsätzlichen Reformbedarf des Betreuungsrechts. Zur Erarbeitung eines Reformkonzeptes für das Betreuungsrecht wurden im Herbst 1999 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Reform des Betreuungsrechts eingerichtet, danach Gespräche geführt und am 23. Oktober 2000 ein Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Struktur des Betreuungsrechts vorgelegt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 30. März 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den derzeitigen Beratungsstand des vorliegenden Entwurfs eines Eckpunktepapiers zur Strukturreform des Betreuungsrechts der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 23. Oktober 2000?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die im Deutschen Bundestag eingerichtete „Interfraktionelle Arbeitsgruppe Strukturreform des Betreuungsrechts“, die auch der Fraktion der PDS zur Mitarbeit offen steht, den Entwurf eines Eckpunktepapiers erarbeitet hat.

2. Hat es zu dem Eckpunktepapier bereits Anhörungen der Bundesländer oder Fachverbände gegeben?

   Wenn ja, mit welchen Bundesländern und Betreuungsorganisationen haben diese stattgefunden?

   Wenn nein, wann und mit welchem Teilnehmerkreis sind solche Anhörungen vorgesehen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die interfraktionelle Arbeitsgruppe keine Anhörungen zu dem Entwurf des Eckpunktepapiers durchgeführt. Wann und mit welchem Teilnehmerkreis die interfraktionelle Arbeitsgruppe mögliche Anhörungen durchführen will, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Finden nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Anhörungen unter Teilnahme der Fachöffentlichkeit statt?

   Wie wird in diesem Zusammenhang die Auswahl getroffen, damit interessierte Verbände und Einzelpersönlichkeiten teilnehmen können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Sind der Bundesregierung weiterführende Materialien, Papiere oder Aktivitäten auf Bundes- oder Länderebene bekannt, die nächste Schritte für die Vorbereitung und Einbringung gesetzlicher Initiativen zur Strukturreform des Betreuungsrechts befördern können?

Der Bundesregierung ist neben der vom Bundesministerium der Justiz geplanten Rechtstatsachenforschung und dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Forschungs- und Praxisprojekt „Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung – Strukturelle und qualitative Aspekte zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes“ – vergleiche Frage 6 – bekannt, dass in einigen Ländern auf Veranlassung verschiedener Stellen, z. B. der Länderparlamente oder der Rechnungshöfe, Untersuchungen zum Betreuungsrecht durchgeführt werden.

5. Welches sind für die Bundesregierung die wichtigsten Bedenken, und worin sieht sie mögliche Übereinstimmungen und Annäherungspunkte der Bundesländer für eine Strukturreform des Betreuungsrechts im Zusammenhang mit vorliegendem Eckpunktepapier?

Die Bundesregierung sieht davon ab, ein bislang nur im Entwurf vorliegendes Eckpunktepapier aus dem Deutschen Bundestag zu kommentieren.

6. In welchem Zusammenhang zum Eckpunktepapier und zur Planung der Änderung des Betreuungsgesetzes steht die vom Bundesministerium der Justiz (3475/4-4/2000) in Auftrag gegebene Ausschreibung eines Forschungsvorhabens zum Thema „Rechtstatsächliche Untersuchung zu Qualität und Kosten der rechtlichen Betreuung“?

Das Bundesministerium der Justiz bereitet die Ausschreibung eines Forschungsvorhabens zum Thema „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität und den Kosten der Betreuung“ vor. Damit sollen empirisch gesicherte Erkenntnisse als Grundlage für eine Diskussion über die mögliche Umgestaltung des Betreuungsrechts gewonnen werden. Das Fehlen von Tatsachengrundlagen in diesem Bereich wurde auch bereits von der interfraktionellen Arbeitsgruppe festgestellt. Aus diesem Grunde fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Forschungs- und Praxisprojekt „Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung – Strukturelle und qualitative Aspekte zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes“ mit einer Laufzeit von 3,5 Jahren.

7. Ist mit dem Forschungsvorhaben beabsichtigt, dass die Gesetzesänderung aufgeschoben wird bis Forschungsergebnisse vorliegen, und wann werden nach Auffassung der Bundesregierung Forschungsergebnisse erwartet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 Bezug genommen. Der Entwurf eines Ausschreibungstextes für das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz geht davon aus, dass die Forschungsergebnisse spätestens Ende 2002 vorliegen.

8. Wie ist nach Kenntnisstand der Bundesregierung die weitere zeitliche Planung für die Vorbereitung und Umsetzung einer Gesetzesreform des Betreuungsrechtes vorgesehen?

9. Wie soll nach Erkenntnis der Bundesregierung gesichert werden, dass das Betreuungsrecht praxisnäher ausgestaltet, das Verfahren entbürokratisiert und gleichzeitig die Betreuungsstruktur verbessert wird?

Die Bundesregierung prüft – auch unabhängig von der geplanten Rechtstatsachenforschung – alle Möglichkeiten einer Verbesserung des Betreuungsrechtes, ohne dass die weitere Zeitplanung schon exakt fixiert wäre.

10. Welche Erkenntnisse und Auffassungen hat die Bundesregierung zur inhaltlichen Kontrolle einzelner Betreuer- und Betreuungsmaßnahmen und über die Schaffung von „Vertrauens- oder Vermittlungsstellen“ bei den Betreuungsbehörden zur Konfliktbewältigung zwischen Betroffenen und Betreuern?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zum Teil eine zu intensive Kontrolle der Betreuer beanstandet wird. Gleichzeitig wird aber auch das Fehlen einer effizienten Kontrolle der Betreuer und daraus resultierender Missbrauch beklagt. Ob Vertrauens- und Vermittlungsstellen zu einer Verbesserung führen können, ist zu überprüfen.

11. Welche Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung unter dem Aspekt, Betreuungen möglichst zu vermeiden, für solche Instrumente wie Vorsorgevollmachten, Verstärkung sozialer Hilfen und die gesetzliche Vertretungsvollmacht durch Angehörige?

Die Bundesregierung hält Vorsorgevollmachten und die Verstärkung sozialer Hilfen für gute Möglichkeiten, aufwändige förmliche Betreuungen zu vermei-

den, wenn durch Einsatz dieser kostengünstigeren Mittel der gleiche oder ein besserer Erfolg erzielt wird. Zur Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Angehörige und Ehegatten gibt es Vorschläge, die im Einzelnen zu prüfen sind.

12. Wie sollten nach Auffassung der Bundesregierung Berufsbetreuer und -betreuerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Betreuungsvereinen und ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen

    a) ausgebildet oder qualifiziert,

    b) finanziell und materiell ausgestattet

    c) und versicherungsrechtlich abgesichert sein,

    um eine optimale individuelle und zugleich wirtschaftlich vertretbare Betreuung zu gewährleisten?

Für die Ausbildung und Qualifizierung der Berufsbetreuer werden die nach § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes von den Ländern durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen Hinweise auf entsprechenden Bedarf geben. Bei der finanziellen und materiellen Ausstattung der Berufsbetreuer geht die Bundesregierung davon aus, dass die Vergütung einerseits geeignete Personen zur berufsmäßigen Übernahme von Betreuungen motivieren soll, andererseits aber nicht so hoch sein darf, dass die Betreuten oder – bei Mittellosigkeit der Betreuten – die Staatskasse mit übermäßigen Kosten belastet werden. Gleichzeitig muss es möglich bleiben, Personen zur ehrenamtlichen Betreuung zu gewinnen, denn die ehrenamtliche Betreuung stellt grundsätzlich die beste und daher wünschenswerteste Form der Betreuung dar.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die von Betreuern und Betreuungsvereinen vielfach beklagte enge Finanzlage im Betreuungswesen zu verbessern oder Schritte zur Umverteilung der Mittel zu unterstützen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die in den Justizhaushalten ausgewiesenen Kosten der Länder für das Betreuungswesen ständig steigen. Da staatliche Mittel nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, müssen die vorhandenen Mittel effektiver eingesetzt werden. Dazu kann insbesondere die Vermeidung nicht notwendiger Betreuungen z. B. durch Vorsorgevollmachten dienen.

14. Über welche Erfahrungen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Schaffung

    a) eines eigenständigen Berufsbildes für Berufsbetreuer und -betreuerinnen,

    b) der Ausgestaltung entsprechender beruflicher Ausbildungsprofile, die sich besonders in den neuen Ländern herausgebildet haben, und

    c) inwieweit und unter welchen Umständen hält sie solche Profile bundesweit für einführungsfähig?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erfahrungen. Sie wird aber die Erfahrungen der Länder mit den Qualifizierungsmaßnahmen nach § 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333